

# **BGer 1C\_75/2026 vom 17. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_75\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_75_2026)

FR: TF 1C\_75/2026 du 17 mars 2026

IT: TF 1C\_75/2026 del 17 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 82 ff. BGG sind grundsätzlich erfüllt. Wie es sich in dieser Hinsicht mit dem lediglich kassatorischen Hauptantrag verhält (vgl. Art. 107 Abs. 1 und 2 BGG), kann offen bleiben. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner prozessualen Parteirechte und ist deshalb nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt (sogenannte "Star-Praxis"; BGE 151 I 294 E. 1.3 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, das Verwaltungsgericht habe überspitzt formalistisch gehandelt, indem es seine per E-Mail (IncaMail), aber ohne qualifizierte elektronische Signatur eingereichten Beschwerdeergänzungen unberücksichtigt gelassen habe, ohne ihm eine Nachfrist zur Behebung des Formmangels anzusetzen.

### **E. 2.2**

Das Verwaltungsgericht hielt dazu fest, es habe den Beschwerdeführer am 5. Dezember 2025 über die Erfordernisse einer rechtsgültigen Eingabe informiert, nachdem er mit zwei E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur seine Beschwerde ergänzt habe. Auf Nachfrage des Beschwerdeführers habe es noch am gleichen Tag wiederholt, dass die Übermittlung per IncaMail allein nicht genüge. Trotzdem habe der Beschwerdeführer noch am 5. Dezember 2025 und am 8. Dezember 2025 weitere E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur eingesandt.

### **E. 2.3**

Das Vorgehen des Verwaltungsgerichts entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 42 Abs. 4 BGG (Urteile 7B\_1255/2025 vom 17. Dezember 2025 E. 1; 1C\_681/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.1; 8C\_327/2016 vom 31. Mai 2016 E. 6; je mit Hinweisen) und ist keineswegs überspitzt formalistisch ( Art. 29 Abs. 1 BV ). Ob der Beschwerdeführer darüber hinaus rechtsmissbräuchlich handelte, indem er trotz den Hinweisen des Verwaltungsgerichts an einer unzulässigen Übermittlungsform festhielt, nur um später demselben Gericht überspitzten Formalismus vorzuwerfen, kann offen bleiben. Seine weiteren Ausführungen betreffend eine "Verpflichtung zum elektronischen Verwaltungshandeln", die für gewisse Personengruppen unzumutbar sei, gehen an der Sache vorbei, zumal ihn schon das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen hat, dass nach § 71 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) i.V.m. Art. 130 Abs. 1 ZPO auch Eingaben in Papierform zulässig seien.

### **E. 3.1**

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 29 und 29a BV . Er ist der Auffassung, dass sein Rechtsschutzinteresse nicht weggefallen sei. Die angefochtene

Verfügung wirke sich für ihn weiterhin negativ aus, da sie zum einen in dem gegen ihn laufenden Strafverfahren und im Verwaltungsverfahren betreffend die Beschlagnahme von Waffen verwendet werde bzw. werden könnte und zum andern seinen Ruf schädige.

### **E. 3.2**

Gegenstand des Verfahrens vor dem Zwangsmassnahmengericht waren Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz. Diese waren bis zum 8. Dezember 2025 befristet und fielen tags darauf dahin. Damit entfiel auch der Verfahrensgegenstand im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (vgl. die ebenfalls das Zürcher Gewaltschutzgesetz betreffenden Urteile 1C\_484/2017 vom 9. November 2017 E. 1; 1C\_365/2008 vom 8. Oktober 2008 E. 1). Ob der Beschwerdeführer mit den Erwägungen und dem Dispositiv der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts einverstanden ist und ob auf Letztere in anderen Verfahren Bezug genommen wird bzw. werden könnte, ist in dieser Hinsicht belanglos.

### **E. 4.1**

Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entschied das Verwaltungsgericht wegen der Gegenstandslosigkeit gestützt auf eine lediglich summarische Prüfung der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts. Dieses Vorgehen wird vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt (vgl. zum gleichen Vorgehen des Bundesgerichts im Falle des Eintritts der Gegenstandslosigkeit im bundesgerichtlichen Verfahren BGE 142 V 551 E. 8.2 mit Hinweisen). Er macht jedoch in inhaltlicher Hinsicht eine Verletzung seiner Bewegungsfreiheit ( Art. 10 Abs. 2 BV ) geltend und wirft dem Verwaltungsgericht eine willkürlich einseitige Würdigung der Beweise vor ( Art. 9 BV ). Konkret behauptet er, eine Wegweisung ohne Rayon- und Kontaktverbot wären ausreichend gewesen. Zudem habe das Verwaltungsgericht die Aussagen zur "angeblichen" Hellebarde zu seinen Lasten verwertet, obwohl er diesen Vorwurf bestritten habe. Weiter habe es die Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Lehrabschlussprüfung zu seinen Lasten berücksichtigt, ohne den konkreten Kontext einzubeziehen und ohne aufzuzeigen, weshalb gerade daraus eine objektive Gefährdungslage folgen solle. Entscheidend sei, dass das Verwaltungsgericht dabei wesentliche Umstände nicht gewürdigt habe, namentlich dass gemäss Akten kein tätlicher Angriff, keine Verletzungen und keine dokumentierte Vorgeschichte von Gewalt oder Eskalationen vorliege.

### **E. 4.2**

Das Verwaltungsgericht erwog, gemäss der Rechtsprechung dürfe die Polizei bzw. das Zwangsmassnahmengericht häusliche Gewalt bereits dann als erstellt erachten, wenn sie glaubhaft gemacht werde. Das Bundesgericht hat diese Auslegung des Zürcher Gewaltschutzgesetzes in seiner Rechtsprechung gestützt (vgl. Urteil 1C\_484/2017 vom 9. November 2017 E. 3) und der Beschwerdeführer bezeichnet sie denn auch zu Recht nicht als willkürlich. Dennoch geht er implizit fälschlicherweise von einem höheren Beweismass aus, wenn er etwa als entscheidend ansieht, dass er die Schilderungen seines Sohns betreffend den Einsatz einer Hellebarde bestreite. Weiter übersieht er, dass im Rahmen einer summarischen Prüfung der Prozessaussichten zwangsläufig keine umfassende Würdigung sämtlicher Sachverhaltselemente stattfindet.

### **E. 4.3**

Gemäss den Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts hat der Sohn des Beschwerdeführers anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 23. November 2025 glaubhaft geschildert, dass es zwischen ihm und seinem Vater zu einer Auseinandersetzung

gekommen sei. In deren Verlauf habe sein Vater seine Freundin angeschrien und seine Zimmertüre mit einer Hellebarde beschädigt. Diese Aussagen würden durch die von der Kantonspolizei erstellte Fotodokumentation gestützt. Angesichts der am 23. November 2025 in der Familienwohnung der Parteien angetroffenen Situation und des verbal ausfälligen Verhaltens des Beschwerdeführers unter Alkoholeinfluss habe die Kantonspolizei von einem erheblichen Konfliktpotenzial und einem Fall von häuslicher Gewalt ausgehen dürfen.

#### **E. 4.4**

Das Verwaltungsgericht wies zu Recht darauf hin, dass sich diese Feststellungen des Zwangsmassnahmengerichts auf die Akten stützen lassen. Der Beschwerdeführer bestreitet dies nicht substantiiert und setzt sich insbesondere nicht mit der in den Akten befindlichen Fotodokumentation und der Feststellung, dass er bei der Auseinandersetzung alkoholisiert gewesen sei, auseinander. Angesichts der tiefen Voraussetzungen für Gewaltschutzmassnahmen und der zulässigerweise lediglich summarischen Prüfung der Prozessaussichten erweist sich seine Kritik ohne Weiteres als unbegründet.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.